



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 461.07, 461,17, 461.27, 461.37

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 63/2020

zu TOP 3 öffentlich

zur Sitzung am 27.07.2020

Betrifft:

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Anpassung der Elternbeiträge

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

Anlage 1: Vergleich Elternbeiträge im Landkreis

Anlage 2: Beitragstabelle

Anlage 3: Einkommensbezogene Modelle anderer Gemeinden

Datum
17.07.2020

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Brigitte Gsell

Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge sind die Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten der Einrichtung.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes stellt der Bund den Ländern bis 2022 zusätzliche Mittel für den Kita-Bereich zur Verfügung. 11 Bundesländer setzen diese Mittel unter anderem zur Senkung der Gebühren bis hin zur völligen Beitragsfreiheit ein. Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, die Mittel für die Qualitätsverbesserung zu verwenden. So wurde eine verbindliche Leitungszeit eingeführt, die die Gemeinden seit Januar 2020 umsetzen müssen.

Gab es früher nur zwei verschiedene Gebührenmodelle in Baden-Württemberg so existieren heute unzählige verschiedene Beitragsmodelle, was die Vergleichbarkeit der Gebühren zwischen den einzelnen Gemeinden stark erschwert. Der als Anlage 1 beiliegende Vergleich wurde von der Fachstelle Kindertagesbetreuung im Jahr 2018 erstellt. Zur Vergleichbarkeit wurde eine Musterfamilie mit zwei Kindern und einem bestimmten Jahreseinkommen herangezogen. Bei anderen Konstellationen, insbesondere beim ersten Kind einer Familie, ergeben sich damit auch andere Ergebnisse.

Sehr grob kann man die Gebührenstruktur der verschiedenen Gemeinden drei Modellen zuordnen.

Modell 1 berücksichtigt die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie.

Modell 2 sieht Ermäßigungen für Geschwisterkinder vor, die gleichzeitig die Kita besuchen.

Modell 3 berücksichtigt das Familieneinkommen und zusätzlich die Zahl der Kinder in der Familie.

Modell 1 ist das am meisten verbreitete Modell, da es überwiegend auch von den kirchlichen Trägern angewandt wird. Im Landkreis Tübingen wendet es z.B. die Stadt Rottenburg a.N. an. Modell 2 gibt es vor allem in kleinen Kommunen wie Neustetten und Starzach.

Modell 3 mit einkommensabhängigen Gebühren gibt es im Landkreis Tübingen in drei Gemeinden (Dettenausen, Ofterdingen, Kusterdingen) sowie der Stadt Tübingen.

Eine verbindliche Regelung, wie hoch die Elternbeiträge sein müssen bzw. dürfen gibt es in Baden-Württemberg nicht. Gemeindetag, Städtetag und die Kirchen vereinbaren jedes Jahr sogenannte Landesrichtsätze. Diese beziehen sich auf das Modell 1 und werden derzeit wie o.a. häufig im kirchlichen Bereich angewendet. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass diese Sätze etwa 20 % der Betriebskosten decken sollen.

Jedes der drei Gebührenmodelle hat Vor- und Nachteile. Der Vorteil von Modell 1 ist, dass es für die Ermäßigung keine Rolle spielt, ob die Kinder einer Familie gleichzeitig die Kita besuchen oder größere Altersabstände haben. Ein Nachteil des Modells ist, dass die Gebühren beim ersten Kind vergleichsweise hoch sind. Auch ist der Verwaltungsaufwand deutlich höher als bei Modell 2, da die Geschwisterkinder laufend erfasst werden müssen.

Der Vorteil von Modell 2 ist der deutlich geringere Verwaltungsaufwand. Beim ersten Kind sind die Beiträge moderater als bei Modell 1, das für das erste Kind einer Familie relativ hohe Beiträge vorsieht. Auch werden die Eltern, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig die Kita besuchen stärker entlastet als bei Modell 1. Nachteile entstehen für Familien deren Kinder einen großen Altersunterschied haben.

Vorteil von Modell 3 ist, dass finanziell leistungsfähigere Eltern stärker herangezogen werden.

Der Nachteil dieses Modells ist der sehr hohe Verwaltungsaufwand bei der Erhebung dieser Beiträge. So ergeben sich zum Beispiel bei der Stadt Tübingen 90 verschiedene Stundensätze pro Betreuungsstunde, diese werden mit der Betreuungszeit multipliziert und so der Beitrag berechnet.

Die Eltern müssen einen Einkommensnachweis vorlegen, andernfalls wird der Höchstbetrag erhoben. Die Verwaltung muss das Einkommen berechnen, was insbesondere bei Selbständigen sehr aufwändig sein kann, denn die Vorlage des Steuerbescheids allein ist oft, z.B. aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten nicht aussagefähig. Infolgedessen geht durch den hohen Verwaltungsaufwand ein nicht geringer Teil der Beiträge durch erhöhte Personalkosten wieder verloren.

In Kusterdingen, Dettenhausen und Ofterdingen wird kein Nachweis verlangt, allerdings wird dort der Höchstbetrag schon bei einem Brutto- Familieneinkommen von 40.000 € bzw. 50.000 € fällig.

Ein weiterer Nachteil des einkommensabhängigen Modells ist, dass im Voraus das Aufkommen nicht kalkuliert werden kann, da die Verwaltung nicht weiß, wie viele Eltern in welcher Einkommensgruppe sind.

Sofern der Höchstbetrag schon bei einem geringeren Einkommen verlangt wird, kann zwar davon ausgegangen werden, dass der größte Teil der Eltern den Höchstbetrag zahlt, doch das Ziel gerechterer Beiträge wird damit nur scheinbar erreicht. Auch bekommen wirtschaftlich schwache Familien ohnehin die Kita-Beiträge vom Landratsamt erstattet, sodass diese nicht über die Beitragsgestaltung entlastet werden müssen.

In kleinen Gemeinden wie Starzach, kommt als weiterer Nachteil dieses Modells zum Tragen, dass die Eltern ihr Einkommen der Verwaltung offenbaren müssen.

Seit dem Jahr 2012 sind 2/3 der Beiträge für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr und Kind bei der Einkommenssteuer steuerlich abzugsfähig. Gut verdienende Eltern werden dabei stärker entlastet, sodass höhere Beiträge für diese Gruppe im Gegenzug zu Steuerausfällen führen.

Das Beitragssystem der Gemeinde Starzach entspricht dem Modell 2. Die Beitragshöhe orientiert sich an der Betreuungszeit. Eine Ermäßigung gibt es für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Die Beiträge für Kinder über 3 Jahren entsprechen dabei im Großen und Ganzen denen anderer Gemeinden. Im Kleinkindbereich und bei der Ganztagsbetreuung liegt Starzach beim Vergleich mit andern Kommunen im Landkreis am unteren Ende der Scala.

Das derzeit geltende Beitragssystem wurde im Jahr 2009 im Rahmen einer Klausurtagung vom Gemeinderat beschlossen. Erklärtes Ziel des Gremiums war es dabei, eine familienfreundliche Kommune zu sein. Deshalb wurden für die damals neu eingeführte Kleinkind- und Ganztagsbetreuung moderate Beiträge durch den Gemeinderat festgelegt.

Seither hat die Verwaltung regelmäßig eine Erhöhung der Beiträge beantragt, zuletzt im Herbst 2018 um 5 %, für den Kleinkindbereich 10 %.

Auf die Ausführungen zu den Elternbeiträgen in der Drucksache 14/2020 zur Sitzung am 27.04.2020 wird ergänzend verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist das derzeitige Beitragssystem das für eine Gemeinde von der Größe und Struktur Starzachs das am besten geeignete Modell. Aufgrund begrenzter Ressourcen bei der Verwaltung kann ein einkommensbezogenes Modell bei gleichem Personalbestand nicht umgesetzt werden.

Weiter ist bei einem Umstieg unklar, ob das Aufkommen steigen oder sinken wird. Es kann nach Auffassung der Verwaltung nicht davon ausgegangen werden, dass der Kostendeckungsgrad steigt. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems kann das Aufkommen bei einer Erhöhung dagegen gut beziffert werden.

Die Stadt Tübingen, die einkommensabhängige Beiträge erhebt und einen sehr großen Anteil an beserverdienenden Eltern hat, erzielt mit den Beiträgen einen Kostendeckungsgrad von 11,7 %, im Bereich der Kleinkindbetreuung nur 7,6% .

Eine einkommensbezogene Gebühr führt auch dazu, dass der Beitrag steigt, wenn ein Elternteil, meist die Mutter, wieder eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt. Zusammen mit den Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz bleibt dann vom Zusatzeinkommen nichts mehr übrig.

Hier besteht die Gefahr, dass Frauen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden, mit entsprechenden Folgen für die spätere Rente.

Dazuhin gilt das Argument der Familienfreundlichkeit heute ganz besonders. Bei Anfragen nach Bauplätzen oder Wohnungen ist die Frage nach dem Umfang und Kosten der Kinderbetreuung oft der ausschlaggebende Punkt. Dies besonders, weil Starzach nicht, wie andere Gemeinden im Landkreis, im Speckgürtel der Städte und an den Verkehrsachsen liegt.

Auch sagt die Tatsache, dass der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge nur bei 10 % liegt, wenig über die Angemessenheit der Beiträge aus. Dies ist zu einem großen Teil der Struktur der Gemeinde und der Einrichtungen geschuldet. Mit vier Einrichtungen, davon zwei eingruppige Einrichtungen und fünf Ortsteilen entstehen höhere Kosten als bei Einheitsgemeinden, die eine oder zwei große zentrale Einrichtungen haben.

Auch bietet Starzach für Kinder ab einem Jahr Ganztags- und VÖ Betreuung an. Dies ist derzeit noch nicht in allen Kreisgemeinden der Fall. Durch diese Flexibilität bei den Plätzen entstehen zwangsläufig etwas höher Kosten. Allerdings ist der Bedarf an Ganztagsbetreuung in Starzach hoch, weil durch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz eine Halbtags- oder VÖ-Betreuung nicht ausreicht. In vielen anderen Gemeinden ist dies noch der Fall. Da aber ein Rechtsanspruch existiert und die Bedarfe der Eltern weiterhin steigen, sind derzeit auch andere Gemeinden dabei, die entsprechenden Plätze zu schaffen, was die Kostendeckungsgrade auch dort vermutlich verändern wird. Im Übrigen ist der Verwaltung keine Gemeinde im Landkreis bekannt, die einen Kostendeckungsgrad von 20 % auch nur annähernd erreicht. Ebenso sind die Berechnungsmethoden, nach denen der Kostendeckungsgrad berechnet wird, nicht einheitlich.

Das Anstreben eines solchen Kostendeckungsgrades würde deshalb nach Ansicht der Verwaltung die Eltern sehr stark belasten und dem Ziel, eine familienfreundliche Kommune zu sein zuwiderlaufen. In der derzeitigen Situation kommt hinzu, dass viele Arbeitnehmer sich in Kurzarbeit befinden und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt noch nicht abschließend vorhersehbar sind.

Deshalb sollte angestrebt werden, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 10 % zu erhalten. Dazu ist eine Anpassung um 15 %, ausgehend von der bisherigen Gebührenhöhe, notwendig.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das bestehende Beitragsmodell beizubehalten und die Beiträge zum 01.09.2020 um 15 % anzupassen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Elternbeiträge in den Starzacher Kindertageseinrichtungen wie in der Anlage 2 aufgeführt mit Wirkung vom 01.09.2020.